

1022. Strassen. A. Unterm 23. April 1896 legt der Gemeindevorstand Wädensweil Pläne über die Fortsetzung des Trottoirs auf der oberen Seite der Seestraße (Straße I. Klasse No. 1) vom Felsenack bis zum Tiefenhof zur Genehmigung vor.

B. Schon mit Schreiben vom 3. Februar 1896 ist die Vorlage der Direktion der öffentlichen Arbeiten eingereicht worden, mit dem Beifügen, daß das Trottoir durchweg in einer Breite von 1,8 m vorgesehen sei und an die Erstellungskosten der Rinne längs der Trottoirrandsteine ein gleicher Staatsbeitrag erwartet werde, wie dies laut Regierungsbeschluß vom 6. September 1894 für eine andere Trottoirstrecke ebenfalls geschehen sei.

Die Direktion fand sich veranlaßt, die eingesandten Pläne zurückzuweisen, mit der Einladung, eine Planvorlage zu machen, welche den in der Verordnung aufgestellten Vorschriften entspreche.

Unterm 23. April 1896 ist sodann der abgeänderte Situationsplan und auf Verlangen am 6. Mai 1896 das zugehörige Längenprofil eingetroffen.

Die projektirte Trottoiranlage erstreckt sich auf eine Länge von zirka 650 m und würde durch dieselbe vom Straßengebiet ein Streifen von 1,2 m Breite, inkl. 0,9 m breitem Straßengraben, in Anspruch genommen. Es ist beabsichtigt, das Trottoir durch Zukauf von Land in seiner ganzen Länge auf 1,8 m Breite durchzuführen. Die normale Gebietsbreite der Straße beträgt 7,8 m, die Krönenbreite 6,0 m und wird also außer dem 0,9 m breiten Grabengebiet von der Fahrbahn ein 0,3 m breiter Streifen in Anspruch genommen. Die Ueberlassung dieses Streifens zum Trottoir kann um so eher gestattet werden, weil auf 475 m Länge einerseits auf Straßengebiet kein Straßengraben besteht, sondern die Straßenkrone bis zur Bahngrenze reicht, mithin eine nutzbare Breite von nahezu 6,6 m verbleibt. Das Straßenwasser wird vom anliegenden Bahngraben aufgenommen. Eine etwaige Verengung durch das neue Trottoir würde die Straße erleiden beim Wohnhause des Herrn Baumeister Blattmann, wo der Abstand des gegenüber liegenden Randsteines nur 5,5 m von der Gebäudeecke angenommen ist und längs der beiden Endstücke, soweit der Bahngraben nicht unmittelbar an der Straßengrenze liegt.

Vom Felsenack bis zum Wohnhause von August Gefner auf 90 m Länge sollte die Absteckung nach der im Plan eingezeichneten blauen Linie erfolgen, um regelmäßigeren Kurven zu erhalten.

In Bezug auf die Höhenlage ist das Trottoir möglichst der Straße angepaßt; auf 475 m Länge würde dasselbe horizontal und gerade. Der Straßenkörper erhält keine wesentlichen Aenderungen, es handelt sich nur um die Ausgleichung einzelner Unregelmäßigkeiten.

Der Staat dürfte sich in üblicher Weise an den Kosten für Erstellung der gepflästerten Rinne längs des Trottoirs mit einem Beitrag von 1 Fr. per laufenden Meter beteiligen, da er durch die Trottoiranlage des Unterhalts der bestehenden Schalen enthoben wird und eine Anzahl meist den Abfluß hemmender Antrittsplatten u. dgl. verschwinden.

Bei diesem Anlaß darf nicht unterlassen werden, an den Regierungsbeschluß vom 22. Juni 1895 betreffend Erstellung eines Trottoirs zu erinnern, in welchem in Disp. I Ziff. 12 der Gemeinde Wädensweil aufgegeben wurde, innert 6 Monaten für die mit Trot-

toir versehenen Straßenstrecken im Sinne von § 31 Abs. 3 des Straßengesetzes Baulinien festzusetzen und dem Regierungsrate vorzulegen.

Bei Behandlung eines Baugesuches ist diese Bestimmung seither wiederholt erörtert worden und hat der Gemeinderat in einer Zuschrift vom 18. Dezember 1895 erklärt, er beschäftige sich schon seit einiger Zeit mit der Frage der Einführung des Baugesetzes, halte aber für inopportun, inzwischen die Angelegenheit betreffend Festsetzung von Baulinien vor die Gemeinde zu bringen, weil eine eventuelle Verwerfung präjudizirlich sein könnte für die Aufstellung von Baulinien im weiteren Sinne.

Daß bei Erstellung von Trottoiren an bestehenden Straßen die Festsetzung von Baulinien notwendig ist, wurde von der Direktion der öffentlichen Arbeiten bereits in dem bei dem Regierungsbeschluß vom 22. Juni 1895 betreffend Erstellung eines Trottoirs an der Seestraße in Wädensweil liegenden und dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntniss gebrachten Bericht einläßlich begründet.

Von der Festsetzung von Baulinien Umgang zu nehmen, dürfte nur statthast sein in Fällen, wo behufs Herstellung einer gleichmäßigen und genügenden Trottoirbreite anstoßendes Land in der Weise erworben wird, daß die hinter dem Trottoir liegende neue Grenze als Straßengrenze gilt und der im Straßengesetz festgesetzte Abstand für Gebäulichkeiten von dieser ausgemessen werden kann.

Eine bezügliche Bestimmung ist zwar bereits in den letzten Konzessionen enthalten. Es wurde derselben jedoch in der Weise nicht nachgelebt, daß teils kein Land erworben wurde, teils bezüglich des Baurechtes Servituten eingegangen wurden. Dadurch sind nun mit der Zeit ganz unhaltbare Verhältnisse eingetreten.

Disp. I Ziff. 12 des Beschlusses vom 22. Juni 1895 sagt nun allerdings nicht ausdrücklich, daß ohne gleichzeitige Festsetzung von Baulinien keine Bewilligungen für Erstellung von Trottoiren mehr erteilt würden und mag deshalb in Anbetracht des Umstandes, daß der Gemeinderat bereits seit längerer Zeit die Randsteine für die ganze Strecke auf dem Platze hat, auf das Gesuch eingetreten werden, immerhin in der Meinung, daß Disp. I Ziffer 12 des Beschlusses vom 22. Juni 1895 in Kraft bleibe.

Um womöglich solch ungeordneten Verhältnissen für die Zukunft ein Ende zu machen, dürfte nun aber zugleich prinzipiell beschlossen werden, daß ohne gleichzeitige Festsetzung von Baulinien oder dann Zurücklegung der Straßengrenze hinter das Trottoir die Erstellung von Trottoiranlagen an allen Straßenklassen unzulässig sei.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Wädensweil wird die Erstellung eines 1,8 m breiten Trottoirs auf der oberen Seite der Seestraße (Straße I. Klasse No. 1) vom Felsenack bis zum Tiefenhof in einer Länge von 650 m bewilligt nach eingereichtem Situationsplan und Längenprofil, und unter folgenden Bedingungen:

1. Das Trottoir ist nach der im Situationsplan eingetragenen blauen Linie und den blau eingeschriebenen Maßen, und den im Längenprofil rot eingeschriebenen Höhen anzulegen.

2. Längs des Randsteines ist eine gepflästerte Rinne von mindestens 0,5 m Breite anzubringen. Das Gefäll der letztern soll mindestens 2,5 ‰ betragen.

3. Als normale Höhe des Randsteines über der gepflästerten Rinne sind 12 cm anzunehmen.

4. Bei allen unter der Straße durchgehenden Wasserableitungen sind kunstgerechte Einlauschächte anzubringen.

5. Sowol die Trottoiranlagen als auch alle an der Straße oder auf anstoßendem Gebiete notwendigen Veränderungen hat die Gemeinde auszuführen.

6. Sämtliche Kosten, namentlich auch für Entschädigung von Privatrecchten, mit Ausnahme der in Disp. III erwähnten Leistung des Staates sind von der Gemeinde zu bestreiten.

7. Für Unterhalt und Reinigung des Trottoirs mit Rinne, der Wasserabläufe und der unter dem Trottoir liegenden Wasserableitungen hat die Gemeinde zu sorgen und haftet dieselbe für allen Schaden, der durch Vernachlässigung dieser Verpflichtungen an der Straße oder an fremdem Eigentum entstehen sollte.

8. Das für eine breitere und gleichmäßig breite Anlage des Trottoirs anzukaufende Land ist zum Straßengebiet zu vermarken

und ist überhaupt die Vermarkung der Straßengrenze nach Vollendung der Baute auf Kosten der Gemeinde wieder gehörig herzustellen. Die bezüglichen Kaufverträge sind vor Beginn der Bauten der Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Prüfung bezw. Genehmigung vorzulegen.

I. Vor Beginn des Baues ist der Kreisingenieur rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und sind die von demselben erteilten Anweisungen genau zu befolgen. Ueber allfällige Anstände zwischen dem Gemeinderate bezw. der Bauleitung und dem Kreisingenieur entscheidet endgültig die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

II. Der Gemeinderat Wädensweil wird eingeladen, der in Disp. I Ziff. 12 des Regierungsbeschlusses vom 22. Juni 1895 enthaltenen Bedingung beförderlichst nachzukommen.

III. Sofern die Baute innert zwei Jahren, nach welcher Frist vorstehende Bewilligung überhaupt erlischt, ansgeführt wird, beteiligt sich der Staat an dem Unternehmen durch Bezahlung von 1 Fr. per laufenden Meter an die gepflästerte Rinne längs des Trottoirs.

IV. Die Erstellung von Trottoiranlagen in Gemeinden, welche nicht unter dem Baugesetz stehen, ist bei allen Straßenklassen nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Unter gleichzeitiger Festsetzung von Baulinien im Sinne von § 31 Abs. 3 des Straßengesetzes.

2. Unter Zusammenlegung der Straßengrenze mit dem äußern Trottoirrand, welcher den öffentlichen Grund (Trottoir) vom anstoßenden Privateigentum abgrenzt, und der in der Regel eine Parallele zum Randstein oder Schalenrand bilden soll.

In denjenigen Fällen, in denen Baulinien nicht vorhanden sind, ist der Abstand von neuen Gebäuden, Anbauten, Gebäudeteilen, Brunnen, Bäumen zc. nach Maßgabe der einschlägigen Paragraphen des Straßengesetzes von dem äußern Trottoirrand aus zu messen.

V. Dispositiv IV des vorstehenden Beschlusses ist im Amtsblatt zu publizieren.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Wädensweil und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und Pläne.